

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 74

8. Juli

1916

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Obst. Vom 4. Juli 1916.

Im Nachgang zu unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Obst vom 27. Juni 1916 wird das Folgende bestimmt:

§ 1. Beim Verkauf nachstehend bezeichnete Obstarten durch den Erzeuger dürfen höchstens folgende Preise (Erzeugerpreise) beansprucht, genommen und bezahlt werden:

| | |
|------------------------------|--------|
| für Frühpäpfe für das Pfund | 20 Pf. |
| für Frühbirnen für das Pfund | 22 Pf. |
| für Fallobst für das Pfund | 5 Pf. |

Beim Weiterverkauf an den Verbraucher durch den Handel dürfen höchstens folgende Preise (Verbraucherpreise) beansprucht, genommen und bezahlt werden:

| | |
|------------------------------|--------|
| für Frühpäpfe für das Pfund | 25 Pf. |
| für Frühbirnen für das Pfund | 27 Pf. |
| für Fallobst für das Pfund | 7 Pf. |

Verkauf der Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher frei besehen Haus oder auf dem Wochenmarkt, so darf er die Verbraucherpreise beanspruchen.

Die vorstehend angegebenen Preise gelten nur für den Monat Juli.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 4. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Den von den Kommunalverbänden mit Brot zu versorgenden Mannschaften des Soldatenstandes sind vom Tage der Bekanntmachung bis zum 15. August 1916 Brotzulagen wie Schwerarbeiter zu gewähren. Die hierfür benötigten Mengen Mehl sind bis zum 10. des Monats beim Kommunalverband, Mehlverteilungsstelle, anzufordern.

Gießen, den 6. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Usinger.

Betr.: Den Termin für die Einsendung der Kirchenrechnungen für 1915.

An die Kirchenvorstände des Kreises.

Der späteste Termin für die Ablieferung der Kirchenrechnung an Sie ist auf Ende August festgelegt.

Wir beauftragen Sie, die Rechner entsprechend zu bedenken und zur rechtzeitigen Ablieferung anzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieses Ablieferungstermins wollen Sie uns alshald berichten.

Die Rechnungen müssen von Ihnen bis spätestens Ende September an Großh. Oberrechnungskammer, Justizfiskatur II. Abteilung, eingereicht werden.

Nach dem Ausschreiben Großh. Oberkonsistoriums vom 28. Juli 1915 — Verordnungsblatt Nr. 12 von 1915 — ist der Nachweis über den an den evang. Zentralkirchenfonds abzuliefernden Überschuss des Einkommens der Pfarrstelle nicht mehr, wie bisher, an uns, sondern an den evang. Zentralkirchenfonds ohne Begleitbericht einzuführen.

Der bis spätestens zum 1. Oktober 1. J. zu erstattende Anzeige über die erfolgte Ablieferung der Kirchenrechnung an die Großh. Oberrechnungskammer ist aber von dem Kirchenvorstand vermerkt beizufügen, daß, wann und mit welchem Ablieferungspflichtigen Vertrag der Nachweis über das Exträquum der Pfarrstelle an den evang. Zentralkirchenfonds abgesetzt worden ist.

Gießen, den 6. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Versorgung der ärmeren Bürgervölkerung mit Bodenleder.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Um das Besohlen von Schuhwerk für die minderbemittelte Bürgervölkerung zu verbilligen, hat das Königl. Preuß. Kriegsministerium Söhlleder (Bodenleder) zur Hälfte des Höchstpreises den Bundesstaaten zur Verfüzung gestellt unter der Bedingung, daß die bestimmungsgemäße Verwendung überwacht werde. Die Ausgabe dieses Leders erfolgt in Hessen durch die Handwerker-Zentralgenossenschaft zu Darmstadt, Nedastr. 3.

Zur minderbemittelten Bevölkerung zählen diejenigen Personen, die mit ihrer Familie nach der letzten Steuerveranlagung in den Orten der Tarifklasse E*) 750 M. und weniger in den Orten der Tarifklasse C u. D*) 900 M. und weniger in den Orten der Tarifklasse A u. B*) 1100 M. und weniger Einkommen haben.

*) Vergleiche Reichsgesetz vom 6. Juli 1914 N.G.VI. S. 272.

Wer hierauf berechtigt ist und von der Möglichkeit des Bezugsgesetzes Gebrauch machen will, hat sich wegen eines Bezugsscheins an die Gr. Bürgermeisterei (Ortspolizeibehörde) seines Wohnorts zu wenden. Die Ausstellung eines solchen Bezugsscheins darf mit nach Prüfung des Bedürfnisses erfolgen, wobei auf Vorlage des Steuerzettels des Nachsuchenden hin zu bestätigen ist, daß dieser zu den bedürftigen Ortsbewohnern gehört und daß der mit der Besohlung des Schuhwerks zu beauftragende Schuhmacher hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung des Schuhleders Vertrauen verdient. Mit dem Bezugsschein legt sich der Nachsuchende zu dem Schuhmacher, der auf der Rückseite des Scheins eine Schablone der Sohle reiht und durch seine Unterchrift die Verpflichtung übernehmen wird, das überreichte Schuhleder von der Handwerker-Zentralgenossenschaft gegen Barzahlung zu beziehen, es für das Schuhwerk des bezugsberechtigten Auftraggebers zu verwenden und diesem die Schuhe gegen Erfolg der Auslagen ausfüllig des Arbeitslohnes auszuhändigen. Vor Aushändigung des Bezugsscheins, dessen Muster unten abgedruckt ist, ist er mit einer Nummer zu versehen und mit dieser in die von der Gr. Bürgermeisterei (Ortspolizeibehörde) zu führende Liste einzutragen. Gegen Einsendung des Bezugsscheins durch den Schuhmacher wird ihm die Handwerker-Zentralgenossenschaft die nach der gerissenen Schablone gestanzten Sohlen unter Nachnahme überleihen.

Die bestimmungsgemäße Verwendung ist von Ihnen zu überwachen.

Wo es sich um Arme handelt, wird der zuständige Armenverband die Bezahlung des Leders wie des Schuhmachers zu übernehmen haben.

Die erforderlichen Formulare können von den Großh. Bürgermeistereien bei der Handwerker-Zentralgenossenschaft bezogen werden.

Da die zur Verfügung gestellten Ledermengen sehr beschränkt sind, so machen wir es Ihnen zur Pflicht, nur das dringendste Bedürfnis anzuerkennen.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 6. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Gemeinde

Kreis

Bezugsschein Nr.

Betr.: Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit billigem Bodenleder.

Bescheinigung

der Gr. Bürgermeisterei (Ortspolizeibehörde) der Gemeinde

Kreis

Nach Prüfung des Bedürfnisses becheinigen wir, daß der (Vor- und Zuname, Beruf) in ausweislich des Steuerzettels zur minderbemittelten Bevölkerung der Gemeinde gehört und hierauf zum Bezug von Leder berechtigt erscheint. Besäßt er das mit dem Besohlen des Schuhwerks zu beauftragenden Schuhmachers (Vor- u. Zuname) in wird becheinigt, daß er hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Verwendung des Schuhleders Vertrauen verdient.

Die Verwendung des Leders wird außerdem von uns überwacht, (Ort) (Datum)

Großh. Bürgermeisterei (Ortspolizeibehörde).

Siegel.

Anerkennung.

Der unterzeichnete Schuhmacher in (Vor- u. Zuname) hat es übernommen, für (Vor- u. Zuname) (Beruf) in ein Paar Herrenschuhe

Fransen Schuhe

Kinder Schuhe zu besohlen. Aus der auf umstehender Seite gerissenen Schablone ist ersichtlich, wieviel Söhlleder erforderlich ist. Der Unterzeichnete übernimmt es, dieses Söhlleder nur für das Schuhwerk seines Auftraggebers zu verwenden und bei Einfüllung der gestanzten Sohle Bezahlung hierfür an die Handwerker-Zentralgenossenschaft zu leisten. Er verpflichtet sich zugleich, daß fertiggestellte Schuhwerk dem Auftraggeber gegen Erfolg des Arbeitslohnes auszuhändigen.

Ort Datum Unterschrift

Schablone n. r. 8

für das Schuhwerk des in

Bu beachten: Der ausgefüllte Schein ist zu senden an die Handwerker-Zentralgenossenschaft, Darmstadt, Nedastr. 3,